

Gefahrenabwehrverordnung **zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum** **vom 11.03.2020**

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom 09.03.2020 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäude Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

§ 2 **Alkoholverbot**

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
 - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren

- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
 - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehältnisse mit sich führt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

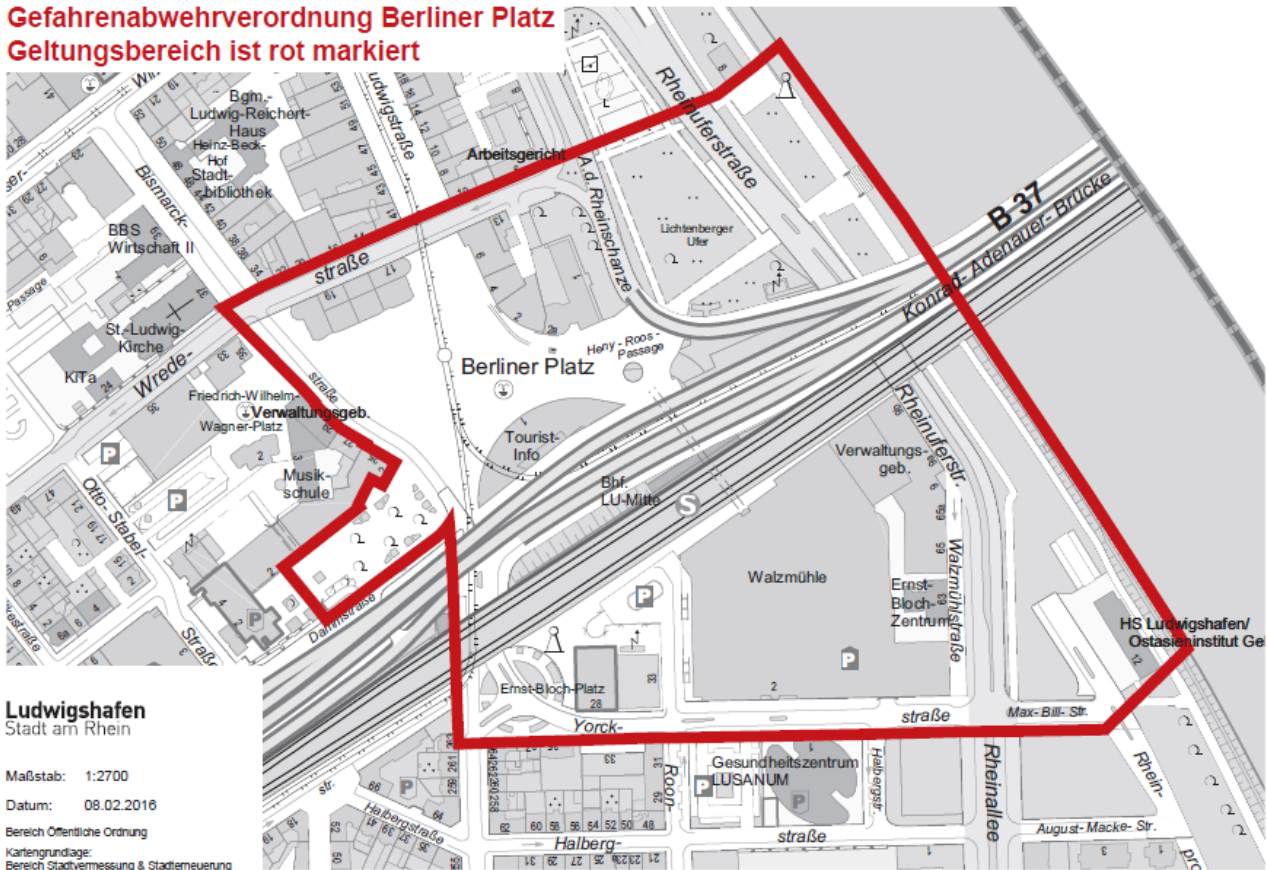
§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.10. 2020 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 11.03.2020
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Gefahrenabwehrverordnung Berliner Platz
Geltungsbereich ist rot markiert



Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
vom 08.08.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2013

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1194, S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.03.2020 folgende Satzung.

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen ist nur Kindern bis einschließlich 14 Jahren gestattet. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Bolzplätze, generationsübergreifende Bewegungsplätze, Schulhöfe und Schulsportanlagen.

(2) Die Spiel- und Bolzplätze sind grundsätzlich werktags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

(3) Von den Öffnungszeiten und der Altersbegrenzung sind für einzelne Anlagen Ausnahmen möglich. Abweichende Regelungen sind unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten – insbesondere der Stadt, der Nutzer und der Anwohner – zu treffen und werden durch Beschilderung bestimmt.“

§ 2

§ 11 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. Spielgeräte zweckfremd benutzt sowie altersmäßige und zeitliche Begrenzungen nicht einhält (§ 4).“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.03.2020

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11 2017 (BGBl. I S. 3634)

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.03.2020 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage II zu § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

			Ab 01.03.2020
1.	Straßenbau		EURO
1.1	Unterbau (incl. Rinne, Randstein u. Unterbeton)		
1.1.1	1 m ²	Bauklasse II	239,17
1.1.2	1 m ²	Bauklasse III	136,81
1.1.3	1 m ²	Bauklasse IV	144,03
1.1.4	1 m ²	Bauklasse V	148,57

1.2		<i>Verschleißdecke</i>	
1.2.1	1 m ²	Bauklasse II	37,87
1.2.2	1 m ²	Bauklasse III	27,60
1.2.3	1 m ²	Bauklasse IV	15,53
1.3		Geh- und Radweg <i>(Unterbau und Pflaster)</i>	
1.3.1	1 m ²	direkt an der Straße	102,66
1.3.2	1 m ²	separat liegend	194,97
1.4	1 m ²	Parkfläche <i>(Unterbau und Pflaster)</i>	84,56
1.5	1 m ²	Wohnweg <i>(Unterbau und Pflaster)</i>	183,85
1.6		Rinne, Randstein und Unterbeton	
1.6.1	1 lfdm.	Rinne mit Platten	24,16
1.6.2	1 lfdm.	Randstein mit Unterbeton	47,45
1.7	1 lfdm.	Pflasterrinne	87,13
1.8	1 lfdm.	Saumstein	40,43
1.9	1 lfdm.	Baumscheibeneinfassung	57,80
2.		Beleuchtung	
	1 lfdm	Straße, Weg, Platz	87,96
3.		Grünanlagen	
3.1.		<i>Pflanzflächen</i>	
3.1.1	1 m ²	Rasen	18,68
3.1.2	1 m ²	Gehölzpflanzung	48,26
3.1.3	1 m ²	Rahmengrün	37,34
3.2.		<i>Wege in Grünanlagen</i>	
3.2.1	1 m ²	Weg mit wassergebundener Decke incl. Einfassung	72,39
3.2.2	1 m	Weg mit Betonpflaster incl. Einfassung	95,71
3.3.		<i>Bäume</i>	
3.3.1	1 Stück	Baum mit Betonbaumscheibe im Geh- oder Radweg	1.776,36
3.3.2	1 Stück	Baum mit Gussbaumscheibe im Geh- oder Radweg	3.501,78
3.3.3	1 Stück	Baum in Bordsteineinfassung mit Unterpflanzung	1.050,51
3.3.4	1 Stück	Baum in Grünfläche	513,59

4. Kanal für Straßenentwässerung

1 lfdm Kanal für Straßenentwässerung 288,77

In den vorstehenden Einheitssätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.03.2020
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachte Flurbereinigung
RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte
Az.: 41143-HA6.1.

67433 Neustadt a.d.W., 18.03.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ soll einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes leisten. Deshalb ist in jedem Flurbereinigungsverfahren diese Aktion als gemeinschaftliche Maßnahme der Teilnehmergeinschaft durchzuführen.

Nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 08.09.2008 können alle Teilnehmer (Grundstückseigentümer) am Verfahren, für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke **auf Antrag unentgeltlich** Gehölze, Baumpfähle, Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss und Lebensraum verbessernde Vorrichtungen (z.B. Nistkästen) erhalten. Die Gehölze und Materialien sind auf den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Es sollen heimische Laubbäume und Sträucher sowie regionaltypische Obstbäume als Hochstamm gepflanzt werden. In bebauten Bereichen sind auch Spalierobst, Kletterpflanzen sowie dorftypische Gehölze zulässig. In Weinbergslagen können zudem Weinbergspfirsiche, Aprikosen, Feigen, Oliven und Maulbeerbäume als Halbstämme verwendet werden.

Entsprechende Antragsvordrucke und Gehölzlisten sind beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt und dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Hartmut Schick, Fußgönheimer Straße 70, 67071 Ludwigshafen zu erhalten.

Die Unterlagen werden darüber hinaus auch im Internet unter „www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren - 41143 RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte – 4. Bekanntmachungen“ zur Verfügung gestellt.

Bestellungen für Pflanzgut können bis **30. Juni 2020 beim DLR Rheinpfalz** abgegeben werden. Die Auslieferung erfolgt im November.

Weitere Aufklärung und Beratung erteilt Herr Robert Kintscher beim DLR Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Telefon (06321 671-1118).

Im Auftrag

gez.

Claudia Merkel

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.